

Abwehrmaßnahmen gegen
Hostile Takeover

Hilferuf eines Firmenbuchrichters
Umgründungsrecht wohin?

Urheberrechtsschutz für
Websites und Computerprogramme

Körperliche Attraktivität als
Thema vor den Arbeitsgerichten

Erstattung von
EU-widrig erhobenen Abgaben

Praxis der EU-Kommission bei
Festsetzung von Kartellbußen

Tiroler
Vertragsraum-un-ordnung

Ablehnungsbeschlüsse des VfGH zur Getränkesteuer

NIKOLAUS ARNOLD

Die Entscheidung des EuGH¹⁾ über das Vorabentscheidungsersuchen des VwGH²⁾ betreffend die Vereinbarkeit der innerstaatlichen getränkesteuerrechtlichen Regelungen mit Gemeinschaftsrecht steht noch aus. Die Urteilsverkündung ist für den 9. 3. 2000 anberaumt.³⁾ Aus innerstaatlicher Sicht gibt es hingegen neue Entwicklungen. Mit Beschlüssen vom 15. 12. 1999⁴⁾ hat der VfGH die Behandlung von Beschwerden, mit denen eine Verfassungswidrigkeit der Erhebung einer Getränkesteuer auf alkoholfreie Getränke infolge (als Prämisse angenommener) Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Getränkebesteuerung von alkoholischen Getränken releviert wurde, abgelehnt.⁵⁾

Aus der Begründung:

„Der Verfassungsgerichtshof vermag keinen verfassungsrechtlichen Grund zu erkennen, der es verbieten würde, neben den – auf gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen beruhenden – Verbrauchsteuern (des Bundes) auf alkoholische Getränke (Biersteuergesetz 1995, BGBl. 701/1994 idF BGBl. 680/1996; Schaumweinsteuergesetz 1995 – mit Sonderregeln über sog. Zwischenerzeugnisse, BGBl. 702/1994; Alkohol – Steuer und Monopolgesetz 1995, BGBl. 703/1994, jeweils idF BGBl. 427/1996) eine mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbare Steuer auf die Veräußerung von alkoholfreien Getränken an Letztverbraucher im Ausmaß von 5% zu erheben.“

Der VfGH gibt in den Ablehnungsbeschlüssen die oben zitierte kurze Begründung. Dieser kommt rechtlich keine Bindungswirkung zu, da sie lediglich die Gründe für die Ablehnung der Behandlung der konkreten Beschwerden offen legt. Obgleich es nicht das erste Mal wäre, dass gesetzliche Bestimmungen nach einem Ablehnungsbeschluss des VfGH infolge Antrages des VwGH nach Art 139 bzw 140 jeweils Abs 1 B-VG aufgehoben werden,⁶⁾ sind die Chancen, den VfGH von einer Verfassungswidrigkeit der präjudiziellen Bestimmungen zu überzeugen, durch diese Ablehnungsbeschlüsse naturgemäß nicht gestiegen. Auffallend ist die Raschheit der Erledigung. Nachdem in den Verfahren B 1360/99 und B 1361/99 zuerst das Vorverfahren eingeleitet worden war, verging zwischen Zustellung der Gegensehrift der belangten Behörde und Beschlussdatum lediglich eine Woche. Es liegt der Schluss nahe, dass das Höchstgericht Massenbeschwerden bereits im Anfangsstadium entgegneten wollte.

Der VwGH⁷⁾ hat anlässlich der Bekämpfung einer Aussetzung der Entscheidung über eine Berufung zu diesen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesprochen, sie könnten „keineswegs von vornherein als aussichtslos abqualifiziert werden“. Auch der Fachsenat für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat diese Bedenken „grundsätzlich geteilt.“⁸⁾ Es scheint daher nicht ausgeschlossen, dass der VwGH im Falle einer durch den EuGH festgestellten Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Erhebung der Getränkesteuer auf alkoholische Getränke den

VfGH mit den Normbedenken gegen die Getränkesteuerpflicht der Veräußerung alkoholfreier Getränke nochmals befasst.

Der VfGH sieht (wie der Begründung zu entnehmen) eine Verfassungswidrigkeit der Getränkebesteuerung von alkoholfreien Getränken bei Getränkesteuerfreiheit⁹⁾ alkoholischer Getränke aufgrund der auf letztgenannte erhobenen Verbrauchsteuern als wenig wahrscheinlich an. Diese Argumentation erfolgt aber augenscheinlich aus dem Blickwinkel des Beginns der Veräußerungskette. Da die Getränkesteuer jedoch auf der Stufe der Veräußerung an Letztverbraucher¹⁰⁾ anfällt,¹¹⁾ sind Vergleiche der Abgabenbelastungen mE dort anzustellen. Der Gleichheitssatz gebietet es, alkoholische Getränke beim Konsumenten nicht geringer zu belasten als alkoholfreie.¹²⁾ Die vom VfGH zitierten verbrauchsteuerrechtlichen Bestimmungen¹³⁾ führen aber nicht zu einem derartigen Ergebnis.¹⁴⁾ Insoweit vermag die

- 1) Das Vorabentscheidungsverfahren trägt die Rechtssachnummer C-437/97.
- 2) Beschluss v 18. 12. 1997, 97/16/0221–8 und 97/16/0021–5; s N. Arnold, *ecolex* 1998, 424; ÖStZB 1998, 72.
- 3) So Die Presse v 18. 1. 2000. Ursprünglich war diese für Herbst 1999 geplant und wurde dann (laut Pressemitteilung des EuGH) auf Ende 1999 verschoben.
- 4) Bekannt sind zZ B 1360, 1361/99–6; B 1796/99–3; B 1797/99–3.
- 5) Art 144 Abs 2 B-VG.
- 6) Siehe zB das VfGH-Erk v 30. 9. 1995, G 293/94, VfSlg 14.269/1985, das auf Gesetzesprüfungsantrag des VwGH (im Verfahren 94/17/0111) nach Ablehnungsbeschluss des VfGH v 29. 11. 1993, B 1703/93–3 erging. Aufgrund eines Antrages des VwGH nach Art 139 bzw 140 jeweils Abs 1 B-VG hat sich der VfGH mit den geltend gemachten Bedenken zu befassen und kann nicht wie im Verfahren nach Art 144 B-VG die Behandlung der Beschwerde ablehnen.
- 7) VwGH 31. 3. 1999, 99/16/0052, 0053; abgedruckt bei N. Arnold, SWK-Heft 16/17/1999, S 411.
- 8) *Keppert*, SWK-Heft 25/1999, T 241.
- 9) IS der Verdrängung der innerstaatlichen Bestimmungen, die Getränkesteuerpflicht vorsehen, infolge Gemeinschaftsrechtswidrigkeit.
- 10) Siehe § 14 Abs 1 Z 8 FAG 1997 idF BGBl I 1997/130. Für die hier anzustellenden Überlegungen ist es irrelevant, ob man von einer Veräußerung an Letztverbraucher oder von einer „Lieferung nicht für Zwecke des Wiederverkaufs“ iSd Vorgängerbestimmungen ausgeht.
- 11) Nach *Ruppe*, UStG 1994², Einf Tz 91 f soll durch Preisgestaltung (Überwälzung) der Erwerb der belasteten Gegenstände mit Abgaben belegt werden. Vom Belastungskonzept sei die Getränkesteuer daher weiter eine Verbrauchsteuer. Ob eine Überwälzung tatsächlich den Marktgegebenheiten entspricht, mag hier dahingestellt bleiben.
- 12) Der Gesetzgeber hat im § 14 Abs 1 Z 8 FAG 1993 (bzw dem jeweils anzuwendenden FAG) zum Ausdruck gebracht, dass alkoholische Getränke sogar wesentlich höher als alkoholfreie zu besteuern sind.
- 13) Wobei aufzuzeigen ist, dass in Österreich keine Weinsteuern erhoben wird.
- 14) Eine Getränkesteuerpflicht alkoholfreier Getränke (bei Verdrängung der Getränkesteuer auf alkoholische Getränke durch Gemeinschaftsrecht) ist nicht nur gesellschafts-, ordnungs- und ge-

Argumentation der Ablehnungsbeschlüsse nicht zu überzeugen.

Die (unendliche) Getränkesteuergeschichte ist um ein weiteres Kapitel bereichert. Soweit bekannt, arbeiten die Landesgesetzgeber fleißig an Novellierungen.¹⁵⁾ Mögliche Variante: Die Geschichte endet mit einer juristischen Begründung, die weder Befürworter noch Gegner erwartet hätten. Laut *Keppert*¹⁶⁾ prüfe der EuGH, ob Art 3 Abs 2 System-RL gegen primäres Gemeinschaftsrecht verstoße.¹⁷⁾ Das (wohl) erfolgversprechendste (obgleich nicht einzige) Argument der Getränkesteuergegner wäre dadurch beseitigt . . . ■

sundheitspolitisch verfehlt, sondern schlicht und einfach unsachlich. Die Belastung der Produzenten mit im Vergleich zur Getränkesteuer geringfügigen Verbrauchsteuern (s dazu weiterführend *Pircher/Schwarzer*, ÖStZ 1995, 301) kann an dieser Beurteilung mE nichts ändern, dies umso weniger, als die Getränkesteuer seit 1. 1. 1993 gesetzestechisch als Verkehrsteuer konzipiert ist (vgl *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht II³, 152; wohl auch dort gemeint: seit 1. 1. 1993).

15) Zu den Gesetzgebungsschritten der Länder vgl *Keppert*, SWK-Heft 25/1999, T 241; *ders.* SWK-Heft 34/1999, T 265; zur geplanten (aber dzt offenbar nicht aktuellen) Absicherung der Getränkesteuer durch den Bundesgesetzgeber s *Zorn/Fraberger*, SWK-Heft 22/1999, S 494.

16) *Keppert*, SWK-Heft 1/2000, S 38.

17) Dies ist mE zu verneinen.